

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 474/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon K [REDACTED],
210 N [REDACTED] Street, L [REDACTED] E [REDACTED], Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt H [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
H [REDACTED] 9, K [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint einen wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang zwischen den bei dem Kläger bestehenden Schäden an Körper oder Gesundheit (Beinamputation rechts 1965 wegen Bürger'scher Krankheit, Krampfaderleiden links, Depression) mit Schädigungen während der Zwangsarbeit in Deutschland. Die Depression habe erst der Vertrauensarzt Dr. W. [REDACTED] im Jahre 1975, also mehr als 30 Jahre nach dem Ende des Krieges, festgestellt; die Annahme eines Ursachenzusammenhangs sei damit eine bloße Spekulation. Bei der Bürger'schen Krankheit handele es sich nach dem Gutachten des Prof. Dr. L. [REDACTED] um eine Gefäßkrankheit unbekannter Genese; zudem sei weder ein zeitlicher noch ein sonstiger sachlicher Zusammenhang mit etwaigen Schädigungsvorgängen erkennbar. Ebenfalls auf Grund dieses

Gutachtens sei auch für die varikösen Veränderungen am linken Bein die Zwangsarbeit in Deutschland mit einem Arbeitsunfall als Ursache auszuschließen.

Die Angriffe der Beschwerde dagegen zeigen keinen der gesetzlichen Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) auf. Daß das Berufungsgericht die Schädigungsbedingtheit der Depression entgegen der Auffassung des Sachverständigen Dr. W. verneint hat, die beim Fehlen einer krankengeschichtlichen Verknüpfung nahezu jeder Begründung ermangelt, betrifft das Verfahrensrecht, führt also nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431). Die Beurteilung der Bürger'schen Krankheit als nicht wahrscheinlich auf die Zwangsarbeit zurückführbar, und zwar auch wegen des zeitlichen Abstandes zur Verfolgung und wegen der Ablehnung einer traumatischen Verursachung des Leidens, entspricht dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. Die Rüge der Beschwerde, dazu hätte



noch ein Obergutachten eingeholt werden müssen, eröffnet nicht den Zugang zum Revisionsgericht (BGH RzW 1967, 378 Nr. 27). Das gleiche gilt für die weiteren Beantwortungen. Unrichtige rechtliche Vorstellungen zur Kausalität läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Mai

Portmann